

FK. 128
44.

II m
410

Kurze jedoch gründliche
INFORMATIO
EX ACTIS.

In Cauſa
Hohenſtein · *contra* · **Simpurg.**

Die
Adelmannsfeldiſche Lehenſchaft
betreffend.

Gedruckt im Jahr 1717.





Abelmannsfelden
ist Originario
kein Ritterschafft
freyes Gut; auch
solcher gestalt der
Ritterschafft nie
incorporirt ge-
wesen.

D

Als Gut und Umbt Abelmannsfelden ist nicht/ wie Bohensteinischer Seits vorgegeben werden will / ein ubraltes Ritterschafft. freyes Gut/ mithin dem Ritterschafftlichen Corpori einverleibet gewesen / sondern es hat die Graffschafft Dettingen selbiges als ein an und vor sich selbstn ganz freyes und niemanden verbahtetes Gut besessen / und Anno 1361. an das Gottes Haus und Abtheilung Ellwangen/ als ledig und unverkummert/ nebst dem Steuer-Recht und mehr andern Juribus verkauft/ von welchem Gottes-Haus und Abtheilung Ellwangen selbiges An. 1380. an Frauen Ytta/ Schenck Conrads von Limpurg nachgelassene Wittib/ geborne von Weinsperg/ und zwar ebenfalls gegen manniglichen unbeschwehrt / sambt erwehntem Steuer-Recht und ubrig Specificirten Juribus um 3600. Fl. kaufflich ubertassen / von dar aber An. 1482. dem damahlig Limpurg: Amtmann daselbst Gogen von Bachsenstein in gewisser Maas pro 2000. Fl. wieder kaufflich eingeraumet/ und endlichen An. 1493. an Georgen von Bohenstein gerammet/ und zwar abermahl nicht als ein Ritterschafft. sondern als ein Gut pro 3500. Fl. Rhein. mit vorbehaltenem Wiederkauff/ besag des vorhandenen Wiederkauff- oder Pfand-Briefs/ und dieser norabien Restriktion transferirt worden/ daß/ wann Limpurg den nach verflossenen 10. Jahren sich auf ewig expresse bedungenen Wiederkauff vornehmen wolte/ die von Bohenstein dargegen schuldig und gehalten seyn solten/ gegen Erlegung ersierstgten Kauff-Schillings der 3500. Fl. das Gut Adelmannsfelden mit allen Zu- und Eingehorungen / NB. wie sie in dem Kauff-Brief begriffen und specificirt (id est) in aller der Maas und Gestalt / wie es Bohenstein von Limpurg empfangen / hinweg der an Limpurg abzutreten und zu Handen zu stellen/ auch alle arme Leuthe ihrer Pflicht / ihnen denen von Bohenstein gethan / wieder um ledig zu zehlen etc. Woraus dann handgreifflich sich ergibt/ daß die von Bohenstein nur allein ratione usus fructus bonorum, keines Weges aber intuitu der proprietat selbstn (als welche kraft des von beeden Theilen wissentlich und wohlbedachtig getroffenen Contracts und deme inserirter Wiederkauffs-Clausul der restitution obis

Wid von Lim-
purg an Boh-
stein wider kauff-
lich ubertassen.

Adelmannsfelden
ist jederzeit der
Herrschaft Limpurg
als ein Fidei
Commis-
Guth einverleibt
gewesen.

ret / und bey solcher reellen contradiction des Ritterschafft. Incorporations-Gesuchs so lange beharret / bis endlich nach vielem concertiren obangeführte expression honoris ergo admittiret worden; Und wie deme nach hieraus satzsam erhellet / daß das Guth und Ampt Adelmanssfelden von unerdenklichen Zeiten her niemahlen ein Ritterschafft. Guth / weniger dem Schwäb. Ritter- Corpori originariè incorporirt gewesen / mithin all dasjenige / was von denen von Wobenstein deme zu entgegen jemahlen heimlich oder eigenmächtiger weise unternommen worden seyn möchte / dem Gräfl. Hauße Limpurg um so weniger werde präjudiciren können / weil man bis diese Stunde ermeldtes Guth und Ampt Adelmanssfelden in Reichs- Crays- Cammer-Gerichts- und andern Oneribus nach der alten Reichs- Matricul vertreten muß: Also ist hingegen richtig und ohnlaugbar / daß dieses Guth und Ampt Adelmanssfelden von Zeit des Ellwangischen Kauffs an / jederzeit der Herrschaft Limpurg einverleibt / und mit einem Fidei Commis beschlagen gewesen seye; Dann es hat oberwehnter massen An. 1380. Frau Rita von Weinsperg / Schenk Conrads hinterlassene Wittibe selbiges vor sich und ihre Erben / consequenter an die Herrschaft Limpurg von Ellwang erkaufft / und auf ihren einigen Sohn Schenk Friderich / Herrn zu Limpurg rechtmässig vererbet / von deme es auf seine sechs nach sich gelassene Söhne und so ferner continua successione bis auf gegenwärtige Limpurgische Descendenz Ober-Sonthaim- und Specksfelder Linie legitimè devolviret worden.

Daß aber Adelmanssfelden auch mit einem Fidei Commis belegt gewesen / ist nebst deme / daß bekandten Rechten nach etiam formina; utpote Spectum ad familiam habentes, fidei commissa instituiren können / auch aus dem pacto familiae, welches vorbesagten Schenk Friderichs des ältern hinterlassene sechs Söhne Anno 1435. NB. Ihren Stamm und Herrschaft von Limpurg zu besorgen / cum nominatim adjecta alienationis prohibitione wohlbedachtig errichtet / deutlich abzunehmen und aus solchen Clausulis ein auf die ganze Herrschaft und deren einverleibtes Guth Adelmanssfelden constituirtes Fidei Commis unsirrtig zu inferiren / allermeist da sohanes Pactum von denen jedesmahligen Successoribus per series temporum vielfältig dahin confirmirt und nachdrücklich extendiret worden / daß die Herrschaft zu Limpurg und Specksfeld ein Corpus seyn und bleiben / mithin nicht entgliedert / sondern in gutem ehrlichem Wesen erhalten / gemehret und auf den nechsten Erben gebracht werden / und daß dahero hinfüro kein Herr von Limpurg Geistlich oder Weltlich an allem seinem Theil der Herrschaft Limpurg und Specksfeld ohne redlich und merckliche Ursachen nichtzeit versetzen oder verkauffen solle / es wäre dann / daß durch Ehebastte nothdürfftige anliegend / Schaden zu verhüten bewegt / oder seiner Herrschaft bessern Nutz zu verschaffen / welches er jedoch anders nicht thun soll / er habe dann ein ganzes Jahr zuvor zu Haus und zu Hofe / das dem andern Theil der Herrschaft Limpurg verkündet und angebotten / ihn des Kauffs / Verpfand oder Versetzung allwe

allwegen um ziemliche Anzahl vor Auswärtigen und Frembden zu Gunten und zu gestatten / damit solche Theile bey der Herrschafft bleibe / wo aber die Herrn von Limpurg all ihr einer oder mehr/deme die Verkündung des Kauffs oder Pfandung geschehen wäre / solches nicht kauffen oder verpfänden wolten / alsdann der Herr / dem zu verkauffen und zu versetzen noch ist / oder seiner Herrschafft bessern Nutzen zu verschaffen und zu wenden / gute Macht haben solte / Auswärtigen und Frembden zu verkauffen und zu versetzen / doch keinen seiner Ubergewissen Geisslichen oder Weltlichen / und daß der Herr / der also verkauffen oder versetzen würde / allwegen in seinem verkauffen oder versetzen / Ihn und seinen Erben ewige Lösung und Wiederkauff mit klaren Worten und Articulu vorbehalten / auch des Revers und Hoffnungs-Brieff darun nehmen solte ꝛc. Und weisen also bey wiederkaufflicher Ueberlassung des Gutts und Umbts Adelmansfelden an Vohenstein denen errichteten Pactis Familiae gemäß gehandelt worden / so ist hierinnen als falls nichts wieder die sonst bekannte Natur und Eigenschafft eines Fidei Commissi geschehen / wohl aber bey solch celebrirem Wiederkauffs-Contract mit der geringen Summe der 3500. Fl. die Absicht auf das vorbehaltene Wiederlösungs-Recht / der gefunden Vernunft gemäß / genommen worden / da man sonst den von Vohenstein selbizes / indeme die beständige Gevälle jährlich alleine (ohne die unbeständige und was sonst an Regalien, Jurisdictionalien / Herrschafftlichen Güthern und dergleichen zu genießen gewesen) das Interesse von 175. Fl. abgeworffen / in solch geringem precio, mit einem so nahmbhafften Vortheil nicht würde eingeraumet / und sie noch darzu / aus pur lauterem guten Willen / 27. Jahr lang in dem Genuß gelassen haben ; Und ob man schon damahlen an Seiten Limpurg verschiedene in dem Ellwanqischen Kauff-Brief enthaltene Stücke an Wenlern und Hbsten sich vorbehalten / so ist doch solches obermeldtem Georgen von Vohenstein ganz nicht verborgen gewesen / mithin / weisen er zumahlen das übrig eingeraumte in genauen Augenschein genommen / ihm lediglich frey gestanden / den Contract einzugehen oder nicht / und es so dann geheissen : Quod contractus ab initio fuerit voluntatis, ex post facto necessitatis, so gar / daß auch dessen Descendenten, quippe ab eo causam habentes, & ex ejus persona lucrum capientes, dessen Factum zu prästiren / in allwege schuldig und gehalten gewesen / ganz ohne inzwischen / daß deswegen ein so geringer Kauff-Schilling constituiret worden / weisen das Gut zu der Zeit der An. 1493. beschenehen überlassung in einem ganz verwidert oden und uneinträglichen Stand gewesen / dergleichen Erödung zwar sich nach der Zeit in der bekandten 30. jährigen Kriegs-Unruhe / wie an vielen andern best cultivirten Orthen mehr mag ereignet haben. Ist also die wahre und eigentliche Ursach des damal gering determinirten Kauff-Schillings diese gewesen / daß nach 10. Jahren / (inner oder vor welchen die Reluicion nicht statt haben solte) dem Hauß Limpurg gegen erlegung der 3500. Fl. Kauff-Schillings eine ewige Lösung / welches Jahrs man wolle / bedungen worden / welches auch von

Ursachen / was rum Adelmansfelden denen von Vohenstein nur pro 3500. Gulden eingeraumet worden.

von der an Seiten Limpurg sich bedungenen ewig Vohenz

B

gen Wiederlo-
sung auf Adel-
mannsfelden.

Wohenstein unter Hand und Siegel also eingewilliget und bekräftiget worden / inzwischen aber in facto richtig und ohnlaugbar / daß Adelmanssfelden denen von Wohenstein pleno jure eigenthümlich niemahlen / sondern nur cum facultate & commoditate percipiendi fructus bis auf Wiederlösung / mitbin nur Pfand-Schillingsweise / (zwischen welchem Wort und dem Wiederkauff ex observantia & praxi universalis, saltem ratione effectus keine differenz zu constituiren ist / sondern dergleichen Worte pro Synonymis zu halten sind) zugehöret / Limpurg hingegen das plenum jus cum omnimoda Jurisdictione & superioritate territoriali sich aus / und nachdrücklich vorbehalten habe / und in dessen ruhigem exercitio, (worvon die in grosser Anzahl vorhandene und zum Theil in Actis angeführte Actus exercitii sowohl quoad superioritatem territorialem, als so viel die Administration und das Nutzniessungs-Recht der Adelmanssfelder Pfarr und Frühe-Mieß beruht / zur Gnüge zeugen) jederzeit dergestalt geblieben seye / daß Wohenstein (so sonst nach Urkund der vielen errichteten Recessen auch verhandelter Process-Acten alles auf das genaueste gesucht / und auch das allgeringste in contestation und in den Pfand-Schilling zu ziehen getrachtet) solches zu hindern oder zu verwehren nicht vermocht. Und ob zwar Wohensteinlicher Seits die Worte des Wiederkauffs, oder Pfand-Brieffs dahin decorquirt werden wollen / ob wäre die Wiederlösung dem Hause Limpurg bloß aus gutem Willen und Freundschaft ex parte Wohenstein eingestanden worden / so ist es doch an deme / daß nicht allein sothane Worte pro stylo simplici illius seculi als verba honoris, quae non obligant, mit eingeflossen / sondern auch durch selbige das Haupt negotium in suis substantialibus so wenig alterirer worden / daß sie vielmehr ihre interpretation und genuinum sensum durch die hin-nachefolgte Verträge / Wohensteinische eigene Confessiones und Re-verfalien, wie auch deren seynliches Bitten und Ansuchen / daß ihnen das Gut Adelmanssfelden entweder auf ewig kaufflich überlassen / oder zu einem Rittermann-Leben angezeiget werden möchte, vollkommen erlanget haben. Wie dann auch in facto ohnverneinlich / daß die von Wohenstein zwar obgedachter massen über die Zehen / noch sieben und zwanzig Jahr aus purer Gutwilligkeit in dem Besiz und Genus des Ampts Adelmanssfelden gelassen / nach An. 1530. aber erfolgten Tod Schenk Gottfriedens / von dessen Söhnen Carl und Erasmo / denselben der vorhabende Wiederkauff und Ablösung nach Ordnung und Maaß der Verschreibung zu verschiedenen mahlen schriftlich denunciiret / und denen Auftrags-Rechten gemäß gewisse Auftrags-Richter vorgeschlagen / in dessen verächtlicher unterlassung aber An. 1536. in Camera Imperiali wieder die Wohensteinische Erben eine Citation ausgewürcket / und der Process bis ad Annum 1538. fortgesetzt worden / wovon aber Wohenstein ex diffidentia causae ab-gesprungen und sich heimlicher weise an Herrn Pratz Graf Heimrichen / Administratorem des Stifts Worms / Probstem und Herrn zu Ellwangen ic. adressiret / es auch endlich dahin gebracht / daß Se. Hochfürstl. Durchl. beide lieigrende Theile NB. ersucht / sich von Ihro in der Güthe entscheiden zu lassen ; Immassen auch von obged. beeden Limpurg; Gebrüdern als Vasallen von demStiftEllwangen/ die

Denen von Wohenstein wird der Wiederkauff und Ablösung denunciiret.

Process am Käyserl. Cammergericht 1536.

die offerirte Schieds. Richterl. Entscheidung aus sonderbahrem Res-
 pect angenommen / und darauf hin An. 1538. ein Vergleich derge-
 stalten getroffen worden / daß Adelmansfelden Schloß und Ambrt /
 sambt aller derselben Zu- und Eingebör / Ludwigen von Bohen-
 stein und seinen ehelichen Kindern / so Er jezund oder in
 künfftiger Ehe von seinem Leibe gebohren überkommen würde /
 so lang Er und dieselbigen im Leben seyn / bleiben / aber
 weiter nicht / auf sein Ludwigs von Bohenstein Enckel
 oder Nepotes verstanden werden / und die Herrn von Limpurg
 in bestimmter weil einigen Wiedertauß zu thun nicht Macht ha-
 ben / sondern gemeldter Ludwig von Bohenstein und seine ehliche
 Kinder / Söhne und Töchtere / Adelmansfelden ihr Leben-
 lang nutzen / niesen und innhaben solten / wie obgemedt / und so
 Er und seine ehliche Kinder alle mit Todt abgangen / als
 dann mögten die Herrn von Limpurg / ihre Erben und
 Nachkommen / zu ewigen Zeiten nicht nur das gemeldte
 Schloß und Ambrt Adelmansfelden / sambt aller Zu- und Eingebör /
 wie dann dasselbig des Ludwigs von Bohenstein Eltern kaußs
 weiß von denen Herrn zu Limpurg an sich gebracht / sondern auch
 diejenige Stuck und Güther / so Er und seine Eltern aussert haben
 der alten Kauß. Verschreibung / es seyen Wehber / Wiesen / Hdiger
 oder andere Güther / wo und von wem sie die zu seinen oder ihren
 Handen gebracht / auch Er die jezund besitzt und neußt / nichts
 ausgenommen / Innhalt eines versiegelten Registers / so offer-
 medter Bohenstein denen Herrn von Limpurg neben diesem Ver-
 trag zugesellet / mit 4000. Fl. Rhein. gemeiner Landos. Wäh-
 rung / (also 500. Gulden mehr als in dem ersiern Wieder. Kaußs.
 Brieff enthalten) zu ihren Handen lösen / ohne Irrung oder
 Eintrag Ludwigs von Bohenstein und seiner ehel. Kinder /
 Erben oder männlichs ic. Zu dessen mehrerer Bestärkung hat
 nicht allein Er Ludwig von Bohenstein / für sich / seine ehliche
 Hausfrau und aller ihrer Erben und Nachkommen / unter seinen und
 seiner Freunde / zweyer von Adel angebohrnen Insegetn einen Re-
 vers aus : und Limpurg eingehändiget / sondern es ist auch darauf
 hin der Cammer. Gerichtliche Proceß aufgehoben / und von
 bitters besagtem Ludwigen von Bohenstein / dessen Bruders / Georg
 Wilhelm Bewilligung über diesen Vergleich schriftlich bey-
 gebracht / und dem hohen Herrn Schieds. Richter zu Handen gestel-
 let worden. Nicht minder haben des An. 1581. verstorbenen Lud-
 wigs von Bohenstein aus zwey Ehen hinterlassene sechs Söhne und
 eiff Töchter in einem zu Schwab. Hall An. 1582. errichteten
 Ehenlungs. Recess erstangeführten Ellwangischen Vertrag puncto
 reuolucionis Limburgica wohlbedächtigt agnoscirt und confirmiret /
 besonders aber die Söhne der Schwestern verzichte darauf ausdrück-
 lich fundiret ; Ja es haben so gar in conformität dessen An. 1622.

Ellwangischer
 Vergleich zwis-
 schen Limpurg
 und Ludwigen
 von Bohenstein/
 1538.

Vorstehendem
 Vertrags wei-
 tere Bekräfti-
 gung.

Hans Jacob von Bohenstein / welcher von denen Ludwigiſchen sechs Söhnen damals nebst 3. Schwestern / namentlich Agnes / Enuffin von Sulzburg / Barbara / Marschalckin von Ebnet / und Martha Ruedern von Kornburg / noch allein im Leben gewesen / und Hans Albrecht / seines Brudern Sohn (also ein Nepos Ludovici) sich gleichfalls verrevocirt und verschrieben : daß das Jus retrovenditionis der Herrschafft Limpurg notorisch zuständig seye / und das Gut Adelmansfelden auf ihme Hans Jacoben von Bohenstein als neben seinen noch lebenden Schwestern alleinigen Interessenten bestehe ic. Dergleichen auch nicht lang hernach von Hans Philippen und Hans Albrechten beeden Ludwigiſchen Nepoten geschehen / als welche in einem Anno 1623. an die damalige Herrn zu Limpurg abgelassenen Witt. Schreiben / daß sie durch mehr angezogenen Ellwangischen Vergleich von dem Gut Adelmansfelden ausgeschlossen seyen / selbst erkennen und bekennen / und daher nebst ihrem damals bereits auf der Gruben gestanden den Bekern Hans Jacob von Bohenstein nur dieses innständig gelucht und gebetten / ob doch Adelmansfelden cum pertinentiis Ihnen entweder kaufflich überlassen / oder da solches bedenklich fallen wolte / Ihnen und ihren Mannlichen Leibes-Erben zu einem rechten Mann-Leben angelegt und geliehen werden mögte ic. » Deme allen zu entgegen / haben erbenannte Ludwigiſche Nepotes Hans Philipps und Hans Albrecht / als drey Monarchen hernach ihr Vetter Hans Jacob von Bohenstein verstorben / nebst dessen und Ottens von Bohenstein Obristens Wittiben sich der Possession hereto ermächtigt / und des abgelebten Hans Jacobs obbenannte drey Schwestern / welche nach oballegirten Verträgen und deren darauf fundirten Verzicht als Ludwigiſche Töchtere im Umbr Adelmansfelden rechtmässig hätten succediren sollen / davon gänzlich abgewiesen / mithin diese necessitirt / denen Herrn zu Limpurg solch Wiederrechtliche Begegnus wehmützig zu klagen / und mit dieser ausdrücklichen Vorstellung / daß sothaner Vorgang dem Hauße Limpurg an dero Reluitions-Gerechtfame selbstn Nachtheil bringen könnte / um assistenz zu bitten / wordurch dann die beede Limpurgische Gebrüdere Wilhelm und Erasmus bewogen worden / sich des Wercks anzunehmen / und denen von Bohenstein nicht allein verschiedene nachdruckliche Vorstellungen zu thun / sondern auch / als solches nichts verfangen wollen / in krafft zu Adelmansfelden gehabter hohen Obristens Herrschafft sowohl / als auch zu abwendung des puncto pactirter Reluicion besorgenden praedicii, ersterewehnte Bohensteinische Wittiben und Nepotes nach besag des darüber gefertigten Notariats-Instruments neque vi neque clam, sondern optimo maximo Jure und aus billigmässigen Absichten ex : mehrgedachte 3. Schwestern / als Ludwigiſche Töchtere hingegen in das Gut und Umbr Adelmansfelden zu immitiren / und endlichen das selbigen zustehendes Recht / obwohl mit nicht geringen Unstatten gar kaufflichen an sich zu bringen ; Worgegen am Kayserl. Hof von denen Bohensteinischen beeden Wittiben und Nepoten mittelst allzuhefftiger Vorstellung

Ludwigiſche Nepotes contraveniren dem Ellwang. Vertrag und ihrer eigene vorherigen Confession mittelst abweisung der Ludwigiſchen Töchteren.

Limpurg nimmet sich der Sache an / und immitiret obbesagte 3. Schwestern.

Darüber entsethet am Kayserl.

stellungen und geflissentl. Verschweigung der vorhandenen Ellwang: Hof ein Proceß
 und Hällischen Verträgen nach aufgehobenem Cameral-Proceß dar. und werden die
 über ausgestellter Reversalien, darauf fundirter Verzichten und derer von Bohenstein
 von Bohenstein mehrmahlig eigener Bekandtnus und Versicherungen/ autoritate Ca-
 ein Mandatum Poenale restitutorium cum omni causa & fructibus larea restituit,
 wider die damahlig beklagte Herrn zu Limpurg ausgewürcket/ und die
 von Bohenstein der ex parte Limpurg vorher Rechtlich gesuchten und
 von höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath vor billig erkandten Caution
 ohnbetrachtet/ per Commissionem Caesaream An. 1628. würcklich re-
 stituiert und immittiret worden / welcher Proceß dann nebst dem ex
 parte Bohenstein hefftig getriebenen Liquidations-Puncten bis ad
 annum 1641. gewähret/ in welchem Jahr von Limpurg: Hauses
 wegen denen von Bohenstein schriftlich denunciret worden / was
 massen durch Absterben der legt hinterbliebenen von denen 3. Schwe-
 stern/ weyland Ludwigs von Bohenstein seiblicher Töchtern und Kin-
 der erstern gradus das Limpurgische nach Inhalt des Ellwang: Limpurg reassa-
 schen Vergleichs de An. 1538. so lang in suspensio gewesen Relui- miret sein bissher
 tions-Recht revivisciret/ und man krafft dessen sich zu würcklicher in suspensio ges
 Erlegung des damahls pactiren Pfand-Schillings sowohl als refun- wesen Relui-
 dition der erweislichen meliorationen erbotten haben wolte; Weil Bohenstein will
 aber die von Bohenstein solches nicht attendiret / sondern die Schrei- sich daz zu nicht
 ben in originali verächtlich remittiret / so ist es darauf hin abermah- verstehen / das
 len am Kayserl. Hofe zu einem Proceß gekommen / indeme Limpurg aus entsethet ein
 am Erkennung einer Commission auf die beede Herrn Bischöffe zu abermahlig
 Bamberg und Würzburg ic. puncto der Wiederlosung suppliciret/ Proceß.
 Bohenstein hingegen eine renovirte Commission ad liquidandum auf
 den Herrn Probsten zu Ellwangen zwar ausgewürcket, endlichen aber
 An. 1642. hoher sagtem Herrn Probsten/ mittelt eines Kayserl. Re-
 scripti aufgetragen worden / zwischen denen Partheyen sowohl in
 puncto cautionis (wegen deren gänglichen Beysetzung Augustissimi
 Judex seine indignation bezeuget) als liquidations und NB. des
 Wiederkauffs gütlichen Vergleich zu tentiren / in dessen entste-
 hung aber den punctum liquidationis in einem kurzen summarischen
 Proceß vor die Hand zu nehmen / und sodann darüber behörige Rela-
 tion zu erstatten: manifesto indicio, daß die An. 1628. erfolgte Bo-
 hensteinische restitution und immision lediglichen salvo petitorio,
 mithin ohnschädlichen des damahls noch ohneröffnet gewesen und
 erst An. 1641. nach Abgang gesampter Ludwigischer Kinder erstern
 gradus reviviscirten Reluitions-Rechtens geschehen seye / welches ge-
 wisslich nicht geschehen wäre/ wo man von Seiten der höchsten Justiz
 das Haus Limpurg seines Reluitions-Rechtens verlustig gewesen zu
 seyn erachtet hätte / und ist dahero auch nicht zu vermuthen / daß
 Bohenstein bey seinem angerühmten stattlichen und unhintertreib-
 lichem Possessions-Recht sich nach der Hand würde eingelassen / son-
 dern vielmehr seinem durch die Limpurgisch angebliche Verschertzung
 erlangtem Recht firmissime insistiret haben.

Inzwischen hat man Limpurgischer Seits auf seinem wohlbetz
 gebrachten Wiederlosungs-Recht dergestalt beharret / daß als beede
 Partheyen An. 1643. vor die Kayserl. Commission nach Ellwangen
 zum

Gütlicher Vergleich wird vergeblich tentiret.

zum gütlichen Vergleich citiret / und ex parte Bohenstein gar stark abermahlen darauf gedrungen worden / daß ihnen das Ambr Adelmansfelden zu einem stetigen Mann-Lehen angeferet / und wann das Lehen expiriren würde / die Töchtere mit 4000. fl. dotiret werden möchten / man auf sothane condiciones einigen Vergleich durchbrachten Wiederlosungs-Rechten beharret ; Weilen nun solchesgestalt die Gütliche sich zer schlagen / ist von Commissions wegen zum

Hingegen der Liquidations-Process fortgesetzt.

Liquidations-Puncten geschritten / und damit von An. 1643. bis ad Annum 1652. zugebracht / sothaner Process aber von Seiten Bohenstein ex diffidentia causae, weilen sie nemlichen wohl gesehen / daß eines Theils / wo es auf eine Richterliche Moderation ihrer höchst unbillig und recht wucherlicher weiß vor 31. Jahr des Limpurg: Besiz- und Genusses (so nach Abzug nothgetrungenen Auslagen mehr nicht / dann 1200. fl. ertragen) angerechneter 106641. fl. ankommen / selbige die Limpurgische rechtmässig und liquide Gegen-Forderungen nicht einmal auffheben dürfften ; andern Theils aber auch allensals sich die Rechnung leicht machen können / es würde von Seiten des Hauses Limpurg / um willen sie von Bohenstein nach dem An. 1641. revivisciren Limpurgischen Wiederkauffs-Recht und ihnen rite cum oblatione pretii beschreyener Denunciation solch Ambr ganz wiederrechtlich detiniret und genossen / auf sothanen calculum der pactirte Restitutions, Fuß in contrarium dergestalten fundiret werden / daß es inde ab Anno 1641. usque ad annum 1652. also in eiff Jahren ein mehrers als ihr ganzes Vermögen hinlänglich / auswerffen dürffte) wiedermahlen deserire, und die gütliche Erhebung des Wercks aller Drien und Enden auf alle weiß und wege gesucht / und hierzu vor nemlich Herr Georg Friderich von Holz zu Alldorff / General Feld-zeugmeister / zu deme man Limpurgischer Seits als einem Vassallen des Hauses / ein gleichmässig gures Vertrauen gehabt / hauptsächlich in Vorschlag gebracht / auch endlichen mit zuziehung mehr

Endlichen zu Alldorff und die gütliche beygelegt.

anderer Mittels-Personen zu Baildorff am 20. Febr. 1652. ein Interims-Recess errichtet / dieser aber Anno 1662. am 12^{ten} Julii zu Alldorff durch einen Haupt-Vergleich unter andern dahin

- „ getheidiget und erläutert worden / daß das Schloß und Ambr
- „ Adelmansfelden cum pertinentiis von der Herrschafft Limpurg /
- „ Speckfelder Umte / nicht nur denen damahl im Leben gewesenem
- „ von Bohenstein / sondern auch allen ihren männlichen und ehelich
- „ geböhrenen Descendenten, Stammens und Nahmens deren von
- „ Bohenstein nach Adlichem Lehen-Recht und Gewonheit / als ein
- „ Rittermann Lehen conferiret / dargegen die ganze Bohenstei-
- „ nische Liquidation und alle davon ergriffene praxension, wie die
- „ Nahmen haben mögte / zusambt dem am Käyserl. Hofe angehäng-
- „ ten Rechtlichen Process, durch solchen gütlichen Vergleich gar und
- „ gänglich cassiret und aufgehelt seyn solien x.

Adelmansfelden ist dem Haus Limpurg von

Gang ohne dahero / daß die Herrschafft Adelmansfelden denen Herrn von Limpurg von Bohenstein als ein Rittermann-Lehen solte offeriret worden seyn / oder auch hätte offeriret werden können / ange

angesehen das Umbr Adelmannsfeiden wie aus bisher deduciren er-
 hellet/ deren von Bohenstein Eigenthum niemahlen/ mit ihm auch
 tempore transactionis nicht gewesen/ sondern nach reviviscirten Lini-
 purgischen Wiederkauffts-Recht und denenselben rite beschreibener de-
 nunciacione cum oblatione pretii als ein Limpurgisch wahres Allodial-
 Guth auf der Reluicion gestanden/ und also per rerum naturam &
 jura notoria dem Hause Limpurg zu Lehen nicht hat offeriret werden
 können/ indeme per tradita Datum dieses ein feudum oblatum sive
 recognitum ist und heisset/ quando quis rem revera suam in Domi-
 num transfert, & ab hoc eandem ut feudum recognoscit; Inmassen
 auch weder in dem An. 1665. von Herrn Schenck Francisco dem Hn.
 Johann Weit von Bohenstein noch in dem An. 1710. dem ammaßlich
 Herrn Klägern Christoph Ludwig von Bohenstein ertheilten Lehen-
 Brieffen von einem feudo oblato die geringste Erwöhnung geschehen/
 sondern vielmehr auf den in An. 1652. in Gaildorff vorgegangenen
 Vertrag/ und die darüber in An. 1662. zu Altsdorff erfolgte Erläute-
 rung sich bezogen worden/ welche dieser erdichtet- und ertraumbten
 Lehen-Oblation aperte contradiciren/ indeme in selbigen die Worte
 conferiren/ recognosciren und requiriren einander klarlich entgegen
 gesetzt und die Collation der Herrschafft Limpurg: die Requisition
 und Recognition, hingegen denen Vasallis aperte zugetanet
 worden; Wormit auch alle Limpurg: Lehen-Brieffe/ ja die Bohen-
 steinische Reverales selbstien/ als worinnen sie noranter bekennen/
 das Lehen von Limpurg übergeben und geliechen empfangen
 zu haben/ allerdings einstimmig seynd.

Und obshen die in der Investitur de An. 1710. befindsame Clau-
 sul: wie die letzt abgeleitete von Bohenstein und ihm Vor- Eltern
 solches von langen Zeiten her als ein wechdt nach laut der Brieffe
 erkaufftes eigenthumliches und frey Adliches Ritter-Guth in
 Schwaben besessen und innen gehabt/ dahin detorqueirt werden
 wollen; so ist jedoch eines Theils/ wie es mit inserirung dieser Clausul
 hergegangen seye/ in superioribus bereits indigiciret worden/ andern
 Theils aber es an dem/ daß selbige ipsi notorietati facti, in anteceden-
 tibus recenti documentisque fide dignissimis in eam rem allegat-
 is directo repugniret und zumahlen auch in dem ersten Lehen-Brieffe
 de Anno 1665. welcher doch radix & fundamentum sequentium seyn
 solle/ keines wegs enthalten ist/ darnebenst auch so gar in denen letz-
 tern Lehen-Brieffen/ wo solche Clausul neuerlich inserirt/ diese jedanz
 noch zusambt der Belehnung expresse auf die 1652. und 1662ger er-
 richtete Recels expresse restringirt befindsam/ die gemeldte zwey Re-
 cels hingegen/ daß das Adelmannsfeiden ein feudum datum seye/ mit
 deutlichen Worten exprimiren thun.

Und hindert hieran auch nichts/ wann schon in dem letztern de
 An. 1662. errichteten Haupt-Vergleich versehen worden wäre/ daß
 vor der wärcklichen Belehnung denen von Bohenstein vorhero Copia
 des Lehen-Brieffs solle zugestellet/ und wegen dessen Inhalts Sie
 darüber vernommen werden; Simemahlen dieses letztere in allegir-
 tem Recels nicht/ sondern nur allein so viel befindsam/ daß die von
 Bohenstein mit der Belehnung von der Herrschafft Limpurg andern
 Adels

Removetur
 quaedam ob-
 jectio.

Respondetur
 ad aliam quan-
 dam objectio-
 nem.

Welchen Lehen-Leuthen gleich gehalten / ex parte Wohenstein aber ohne Zeit-Verlust über Adelmansfelden der pertinencien halber eine Designation zum Lehen-Hof eingefendet / von Seiten Limpurg hingegen Copia Lehen-Brieffs communiciret / und sodann die Belehnung ohnverlangt vorgenommen werden sollte. nebst deme auch teste praxi & experientia nichts neues oder ungewöhnliches / daß in feudis noviter constituendis zwischen dem Domino & Vafallo über den Inhalt des Lehen-Brieffs und Reverfes pfleget tractiret und sich eines gewissen verglichen zu werden; Und weisen dann der erstere sowohl als die folgende Lehen-Brieffe deutlich belegen / daß das Schloß und Amt Adelmansfelden von der Herrschafft Limpurg / Speckfelder Linie Lehenbar seye / und darauf die Lehen-Pflichten jederzeit haben abgelegt werden müssen / so ist und bleibt dabero / nach gänzlicher Erlöschung des Männlichen Stammes das Dominium directum über solthanes Lehen-Guth unverneinlich und um so mehr bey der hinterbliebenen Weiblichen Descendenz, als solche Herrschafft / worunter auch Adelmansfelden begriffen / von der Röm. Käyserl. Majestät / derselben bereits An. 1710. vor ein freyes Allodium allergnädigst zu erkandt worden.

Das Dominium directum über Adelmansfelden gehört nach abgang des Manns-Stammens der W. iol. Descendenz zu.

Refutatio iusdam objectionis.

Worwieder ex adverso die in denen Vergleichen und Investituren befindsame Worte: Herrschafft / item Lehen-Administrator, und älteste vom Hauß vergeblich nur auf die Mafculos zu restringiren gesucht / auch diese Interpretation wohl niemermehr von andern Gräflich-Kürfürstlich und höhern Häusern einige Approbation finden wird / in Erwegung / daß durch die Frauens-Personen der Stamm nicht weniger noch conserviret / obschon nicht ferner propagiret zu werden pfleget / mithin denen beandten Rechten nach & per tradita *Syntheri in not. ad Struv. Synagm. Jur. feud. pag. 253. & Doz. Balth. Wernheri Antecess. Wirtemberg. select. observat. forens. P. 2. obs. 406.* die Personen weiblichen Geschlechts von einem Stamm gebohren / ebenmäßig zu derselben agnation billig referiret und gezehlet werden / auch juxta communem Ddum. Scholam gar wohl Lehen geben können / welches in praesenti um so besser anschläget / weilen non secuta transactione das reviviscirte Jus Reluicionis des von einer Limpurgischen Wittve acquirirt / und zur Herrschafft gebrächten Guths und Amts Adelmansfelden / und der effectus eines darüber sonder allen Zweifel zu hoffen gehabt höchst Richterl. Obstieglichen Ausspruchs ohnstrittig jure successione in Allodialibus ad eundem lexum foemininum nach Erlöschung des Manns-Stammens wäre devolviret worden / consequenter ihnen das an jenes statt surrogirte Dominium directum in praedio quaestionis mit Recht keines wegs zu denegiren oder abzuspochen seyn wird; Dahingegen Wohenstein sich selbst zu impuriren hat / daß sie bey dem letztern Vergleich und daraußhin angenommener Belehnung vor ihr Weibliches Geschlecht nicht besser vigiliret / und apertius geredet / pactumq; clarius concipiret haben.

Wird die Successio des Weiblichen Geschlechts in Jure relictionis behauptet.

Occurritur ulteriori objectioni.

Wolte aber ferner angewendet werden / es seye damahl conditioniret worden / daß nur in casum, wann der Wohenstein: Manns-Stamm oder Manns-Lehen Descendenten verlißlichen würden / das Guth quaestionis tanquam feudum apertum an die Familie derer Herrn

Herrn von Limpurg verfallen / keines wegs aber bey Abgang des Limpurg: Manns-Stammens das Dominium directum bey der Herrschafft Speckfelder Linie verbleiben / und von selbiger das Lehen fürterhin conferiret werden solle : So dienet hierauf zur Antwort / daß dieses allertum nicht allein dem klaren Buchstaben öfters angeführten letztern Vergleichs offenbarlich refragire, sondern auch nicht einmahl zu vermuthen seye / daß die damahlig pacificirende Herrn von Limpurg ihr so stattlich fundirtes und vollkommen revivificirtes Wiederlosungs-Recht werden haben negligiren und denen von Wohenstein zu faveur auf den letztern Fall ihrer künfftig Weibl. descendenz, ut pote magis dilectis, das titulo oneroso acquirirte Guth Adelmansfelden ganz und gar entziehen / und plane Extraneis zuwenden wollen / gestalt die Intention der damahligen transigenten unter andern auch daraus abzunehmen / weil in denen Verträgen de annis 1652. & 1662. ausdrücklich enthalten / daß das Amt Adelmansfelden von der Herrschafft Limpurg Speckfelder Linie inegemein zu Lehen gehe / mit dem weitem annexo, daß dasern die Männliche Lebens-Folgere des Amtes Adelmansfelden ausgehen würden / denen Wohensteinischen Töchtern von der Herrschafft Limpurg ein gewisses Stück Geldes zu ihrer Befriedigung bezahlet werden / das Dominium directum hingegen auf dem Amt quæstionis der Limpurg: (so Mann als Weibl. Descendenz vorbehalten seyn solle; tantum abest, daß ditzfalls die vermeintliche consolidation des Dominii directi cum utili von Rechts wegen sollte statt finden können / als welche bereits per Conclusum Augustissimi Judicii Imperialis Aulici de 21. Aprilis 1715. worinnen die gesambte Limpurg: Vafallen ernstlich angewiesen / daß sie die Lehen wegen der NB. von gemeinsamen Haus und Herrschafft Limpurg relevirenden Lebensschafften / gleichwie es zu Lebzeiten des verstorbenen letztern Masculi Limpurgici geschehen / bey seinen hinterlassenen Weibl. der Succession in Allodial-Güthern / vermög Kaiserl. Urtheils fähigen Erben Einwendens ungehindert / renoviren / und dasjenige / was derentwegen nach dem alten Herkommen zu prästiren sich gebühret / in acht nehmen sollen ic. zur Gnütze explodiret / und die genuinæ rationes decidendi bestermassen an Hand gegeben worden / gang ohne aber / daß solch allerhöchste belobtes Conclusum nur ad interim und provisionaliter (wie man ex adverso irrig dafür halten will) ertheilet worden / sintemahlen selbiges nicht in ordine ad Vafallos Limpurgicos, sondern / wie ipsa formalia deutlich besagen / biß von Jhro Kaiserl. Majest. in dem zwischen dem König in Preussen / als Expectivatum und denen Limpurg. Allodial-Erben / in puncto separationis feudi ab allodio anhängigen Process, und in specie über der Frage: wie die Clausul: sambt aller Mannschafft / die Er für das leihet / beschaffenen Dingen nach genommen werden könne? ein anders / nemlichen / ob die vorhandene Adeltliche Activ-Lehen zur Reichs-Lebensschafft gezogen / oder bey denen Limpurg: Eigenthums Erben verbleiben sollen / werde ausgesprochen worden seyn / gemeinet

Resutatio prætenzæ consolidationis Dominii directi cum utili circa feudum Adelmansfelden. quæ exploditur per ipsum conclusum Judicii Imp. Aul. d. 21. April, 1715.

net gewesen. Und weisen dann Adeltmannsfelden Limpurg; Seit
niemahl vor ein Reichs-Lehen ausgegeben/ sondern je und allezeit
als ein frey eigen acquirirtes; und denen von Wohenstein anfangs
cum pacto reuicitionis verkaufftes/ nach der Hand aber per transactio-
nem zu einem Rittermann-Lehen / (dergleichen es seinem Ursprung
nach niemahlen gewesen / sondern lediglich à personis possidentibus
ein Adeltlich Ritter-Guth genennet/ von Limpurg aber noch biß diese
Stunde in der Reichs-Matricul vertreten wird) conferirtes Guth
consideriret worden / so insistiret man diesem laudatissimo con-
cluso desto beständiger/ und will circa axioma ab aduersa parte tan-
topere jactatum : quod Dominus & Vasallus , iudicentur ad paria:
nur noch dieses sonderheitlich mit wenigem bemerkten / daß selbiges
nicht uniuersal seye / sondern seine vielfältige merckliche Abfälle
habe/ und dabero inter Dominum & Vasallum v. g. ex capite præstan-
di iuramenti fidelitatis, amissionis feudi ob alienationem & commis-
sæ felonix &c. eine augenscheinliche differenz vorwalte ; ut adeo,
quamvis regulariter correlatorum idem sit iudicium & eadem disci-
plina, deque uno dispositum trahatur ad alterum, aliter tamen iuxta
tradita Ddum res sese habeat in negotiis, ubi diuersa ratio (prout hic)
assignari potest, vel in iis, quæ NB. ex pactione conuenta sunt, ubi
potius standum est verbis, quam argumento correlatorum, wte
dann auch die in hanc rem allegirnde Textus 2. F. 6. 2. F. 26. §. Do-
mino, 2. F. 47. & similes nur auf gewisse special casus gerichtet / und
dabero allein auf diejenige / deren die Textus nominatim gedencken /
zu restringiren/ die indetermirirte Fälle hingegen ad sancita juris Ci-
uilibis zu verweisen seynd ;

Und obgleich ex aduerso mit vielen Textibus Juris, autoritatibus
Ddum und einigen responsis Academicis behauptet werden wollen /
daß in gegenwärtigen und demselben gleichen Lehen das Weibliche
Geschlecht von der Succession des Dominii directi simpliciter abzu-
weisen seye/ und dasselbe denen Vasallis ansalle/ wann der Lehen-Herr
ohne Männliche Erben verstorben: So erhellet doch nicht allein aus
obigen Umständen sattjam/ daß in præsentis von dem Gegentheil das
Jus ad factum gar übel seye appliciret worden/ sondern es können auch
denen in contrarium allegirten Ddibus, andere nicht minder berühmte
und bewährte Scriptores rerum feudalium standhaft entgegen ge-
setzt werden / deren rationes hauptsächlich dahin collimiren (1) quod
jure Feudorum & per textus feudales, sine quibus loqui erubescen-
dum, aliud nusquam sit dispositum, sed consolidatio Dominii directi
cum utili ex nuda saltem præsumptione & per consequentiam quan-
dam deducatur. (2) Nec æquum nec rationi consentaneum sit, ut
directum Domini jus, quod a Vasallo non accepit, Vasalli lucro cedat.
(3) Non in omnibus paritas inter Dominum & Vasallum obtinere
possit, maxima autem (4) Subsistat diuersitatis ratio, cur feudum de-
functo Vasallo sine Masculis heredibus Domino aperiat, eo quod
fcil. (5) Ab ipso Domino, & quidem sub ea tacita conditione pro-
fiscitur, Dominus autem (6) a Vasallo, directum suum Dominium
non habet, adeoque (7) iniustum & iniquum foret, ejus heredes id
nulla

De paritate in-
ter Dominum
& Vasallum,

Rationes pro
successione Se-
xus feminini
in Dominio di-
recto,

nulla Domini culpa præcedente amittere & Vasallum contra jus natura-
rum alterius detrimento & injuria fieri locupletiorum ac rem Do-
mini sine ipsius facto alteri acquiri, cum tamen (8) Dominus fami-
liam & Descendentes masculos illius, qui investitus fuit, elegerit, non
autem Vasallus dicatur elegisse Dominum & ejus Masculos &c. Wie
solche Rationes post Jacob Alvarott. & Jacob. ab Ardizzone, quos refert &
sequitur Rosenthal. in Synops. Jur. feud. cap. 11. concl. 21. in fin. weiters
ausgeführt und illustriert zu finden / apud Dn. Struck. Exam. Jur. Feud.
cap. 22. qu. 7. ibique Casim. Gothofr. à Beuff. ad verb. ita volunt. D. Georg.
Beyer. in delineat. Jur. feud. cap. 9. §. 65. lit. 9. & in Volckmann. Emendat.
P. 1. c. 30. sect. 9. §. 8. n. 4. D. Henr. Ernest. Kestner in compe. nd. jur. univ.
cap. 8. §. 16. fol. 277. D. Gottlieb. Gerhard. Titium in tract. juris Privati
Rom. German. tit. 11. cap. 19. §. 8. Deren singulos contextus anhero zu
transcribiren viel zu weitläufftig seyn wird / sämtliche aber dahin ge-
hen / quod hæredibus allodialibus omnino deficientibus, Vasallus ad
excludendum Fiscum quam maxime sit admittendus, eo autem casu,
si ex familia defuncti supersint personæ necessitudine ipsum attrin-
gentes v. g. filia, cognata &c. penes easdem remaneat Dominium direc-
tum, nec Dominium plenum ad Vasallum transeat, præsertim in
Germania nostra, ubi Dominium directum regulariter juri territoriali
est annexum, adeoque successor Domini non facile deficit.

Und wie demnach diese Rationes dermassen stringent und relevant
seynd / daß auch die dissentientes selbst interque eos Ill. Dn. ab Eyben.
in elect. feud. cap. 8. §. 1. bekennen müssen / quod sententia statuens, in
jure Dominico non aliter ac in rebus seu bonis mere & simpliciter
allodialibus succedi, receptor evaserit: Also schlägt diese Meinung
quoad præsentem casum ejusque circumstantias supra recensitas um
so kräftiger an / weilen bey Limpurg das selbst redende Exempel
vorhanden / daß als 1412. die Hohentoh- Speckfeldische Linie
ohne Männliche Descendenz ausgegangen / durch Schenk Friderichs
Gemahlin Elisabethen von Hohentoh als Erb-Tochter / alle übrig
bey der Herrschafft Limpurg vorhandene Rittermann- Lehen
zu solcher Herrschafft als ein Eigenthum erblichen gebracht wor-
den. Ubrigens aber auch es andern Gräfl. Fürstl. und höhern Häu-
fern / welche ohne Männliche Descendenz mit hinterlassung Weib-
abgehen / übel gesagt seyn / auch viele beschwerliche consequentien und
Weiterungen nach sich ziehen würde / wann existente ejusmodi casu
lugubri das Dominium directum sich consolidiren / und denen Vasallis
mit ausschliessung der Weiblichen Erben zugehen solte.

Woran nichts irret / wann hierwider eingewendet werden wolte / Resolvitur quædam objectio,
quod ob mutuum inter Dominum & Vasallum obligationem, sicuti
Domino alius Vasallus, ita etiam Vasallo invito novus Dominus ob-
erudi non possit vel debeat; Dann nebst deme / daß diese Sentenz
nicht nur heut zu Tag vieler Orten nicht observirt / sondern auch die-
selbe inspecto communi jure von vielen vornehmen und tapffern
Ddibus in Zweifel gezogen / ja constanter widersprochen wird / wie
solches Dn. Harprecht Conf. Tubing. Vol. 6. Consil. 84. n. 270. 280. cum al-
legatis luculenter bezeuget; so ist allensals in præsentem an deme / daß

Das Dominium directum à Domino directo keinem andern übergeben / oder circa Dominium directum eine mutation vorgenommen / und dadurch dem Vasallo eine neue unanständige Herrschafft obtrudiret wird / sondern es kommet lediglich darauf an / daß weilen die Limpurg Sontheim- und Speckfeldische Erb- Töchtere ihre Herrschaffen cum superioritatis ac territorii jure besitzen / von selbigen auch insonderheit das Schloß und Ambr Adelmansfelden / als ein an das Haus Limpurg titulo justissimo eoq; oneroso gebracht- und ante transactionem, wie allenfalls noch mit dem Onere re- lutionis afficirtes Limpurgische Eigenthum nach klarer Disposition der Verträge de annis 1652. & 1662. als ein Rittermanns- Lehen müste recognoscirt und empfangen werden.

Respondetur breviter ad textus feudales in contrarium ad- ductos.

Es werden zwar auch, pro exclusione foeminarum a successione in Dominio directo verschiedene Textus 1. F. 22. 1. F. 28. 2. F. 24. pr. nec non 2. F. 26. § 2. F. 102. angeführet / welche aber der ursachen we- nig zu regardiren / weilen selbige eines theils gar nicht de successione in Dominio directo handeln / andern theils aber nur so viel inferiren / daß so lange heredes masculi vorhanden / die foeminae a conferendis feudis ausgeschlossen seyn sollen / mithin pro asserenda praetensa con- solidatione solche Textus juris feudalis beygebracht werden müßten / worinnen das Jus succedendi in Dominio directo dergestalt ad solos masculos restringiret worden / daß auch nach deren Abgang das Weib- liche Geschlecht davon zu excludiren seye / dergleichen aber keiner zum Vorschein zu bringen seyn wird ; Dahingegen nicht geäuget wer- den mag / quod in textu 2. F. 17. foeminae ad successionem Domini di- recti habiles dicuntur. Welches Capiculum zwar a contra sententiis controversissimum genennet / und zugleich behauptet wird / quod sententia inter allodium & feudum distinguens ultimo loco ibi posi- ta sit rejicienda, quia in jure feudali sit solenne, quod, quando di- versa in uno textu sententiae concurrunt, opinio reprobata plerum- que ultimo loco poni solet: welches aber andere Rechts- Lehrer nicht indistincte atque universaliter admittiren / und zu solchem Ende verschiedene exempla ex jure feudali und besonders ex hoc ipso capi- tulo 17. in contrarium anführen / vid. omnino Gotthofr. Anton. Disp. 1. th. 1. lit. K. Ludovell. Synops. Jur. feud. pag. 13. Stryck. in exam. jur. feud. cap. 12. qu. 27.

De Capitulo 2. F. 17. successio- nem foeminarum in Dominio di- recto adstruen- te.

Und dabero um so getrosser verbhoffet wird / es werde die senten- tia pro successione foeminarum in Dominio directo dissfalls auch bey der allerhöchsten Justiz um so mehr prävaliren / als allhier die Frage nicht ist / de foeminis inferioris seu tenuioris conditionis, sondern von Illustribus & Regalium cum Superioritatis jure capacibus, quas dire- cti Domini incapaces nemo forte asseret, judicante ipsorum alias inter contrasentientes numerato Dn. Rhetio Comment. ad 1. F. 8. verb. feudis videre &c. n. 4. Ohne hierbey weitläufftig anzuführen / daß die dissentirende Doctores nicht de Feudo dato, sondern de Feudo oblato reden / consequenter hierinnensals a diversis etwas schlüs- siges um so weniger inferiret werden mag / als vielmehr best und unumstößlich bleibt / daß Adelmansfelden inde ab anno

Agitur hic non de feudo dato, sed oblato.

1330. da es von dem Gottes-Haus und Abthey Ellwangen erkauft worden / ein appertinenz von Limpurg und der restitution unterworffen gewesen / consequenter der gesunden Vernunft selbst zu entgegen ist / daß einer / der nur ein Dominium revocabile eines Guts cum facultate solum & commoditate percipiendi fructus gehabt hat / und selbiges einem andern / der darauf die Wiederlösung hergebracht / hinwieder nebst Erstattung der einß Jahr lang wiederrechtlich genossenen- und dem Haus Limpurg vorentbaltene Nutzen abzutretten / von Rechts wegen schuldig gewesen wäre / sich vor einen völligen Eigenthums-Herrn und Lehens-Officeren solle vendiciren oder annun das Weibliche Geschlecht von dem daran habenden Eigenthumlichen Recht excludiren können.

Welches letztere auch aller Rechtlichen Hoffnung und allerunterthänigster Zuversicht nach von Ihro Käyserl. Majestät zc. nimmermehr wird verhänget / sondern vielmehr die Limpurg-Sontheim und Speckfeldische Eigenthums-Erben bey Ihrem auf dem Guth und Ambr Adelmansfelden wohlhergebrachten Jure Dominii directi ruhig und ungefränckt gelassen werden.



FK. 128
44.

II m
410

Kurze jedoch gründliche
INFORMATIO
EX ACTIS.

In Cauſa
Hohenſtein *contra* **Simpurg.**

Die
Adelmannsfeldiſche Lehenſchafft
betreffend.

Gedruckt im Jahr 1717.

BIBLIOTHECA
HANNOVERENSIS

